

## **VERORDNUNG ÜBER DEN KULTURFONDS**

---

Fassung 20. Oktober 2011 (Stand 30.08.2023)

## Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
Name, Zweck	1	3
Einlagen	2	3
Entnahmen	3	4
Verwaltung, Kontrolle	4	4
Inkrafttreten	5	4

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf

- Art. 92 der Gemeindeverordnung vom 16.12.1998
- Artikel 21 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 2. 12.2001
- Beitragsreglement des Gemeindeverbandes Thuner  
Amtsanzeiger

folgende

## **Verordnung über den Kulturfonds**

Name, Zweck

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Unter der Bezeichnung „Kulturfonds“ besteht eine verwaltete unselbständige Stiftung im Sinne von Art. 92 der Gemeindeverordnung.

<sup>2</sup> Mit den Mitteln des Fonds können nachstehende Beiträgen an Uetendorfer Personen oder Institutionen ausgerichtet werden:

- a zu gemeinnützigen, wohltätigen, kulturellen oder sportlichen Zwecken,
- b zur Förderung von Anlässen im regionalen Interesse,
- c zur Behebung von Schäden aus Naturereignissen, Brandfällen und Katastrophen.

<sup>3</sup> Die verfügbaren Mittel dienen nicht der Entlastung des jeweiligen Voranschlages.

Einlagen

### **Art. 2**

Der Fonds wird geäuftnet durch

- a Beiträge des Gemeindeverbandes Thuner Amtsanzeiger;
- b Zinserträge gemäss Art. 4. Abs. 1.

Entnahmen

### **Art. 3**

<sup>1</sup> Für Entnahmen können die Zinserträge wie auch das Kapital teilweise oder ganz verwendet werden.

<sup>2</sup> Die Kulturkommission verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von Fr. 5'000.00.

<sup>3</sup> Ausgaben über Fr. 5'000.00 bewilligt auf Antrag der Kulturkommission der Gemeinderat.

Verwaltung, Kontrolle

**Art. 4**

<sup>1</sup> Das Vermögen Stand 1. Januar ist durch die Gemeinde angemessen zu verzinsen. Der Zinssatz wird jeweils vom Finanzausschuss festgelegt.

<sup>2</sup> Die Resultateprüfungskommission ist die Kontrollstelle.

<sup>3</sup> Über den Fonds wird jährlich in der Gemeinderechnung berichtet.

Inkrafttreten

**Art. 5**

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATS UETENDORF

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Hannes Zaugg-Graf

sig. Kurt Spöri

**Teilrevision Verordnung über den Kulturfonds vom 30. August 2023**

**Genehmigungsvermerk**

Die Teilrevision der vorliegenden Verordnung wurde anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 30. August genehmigt.

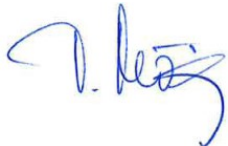
**Inkrafttreten**

Die Änderungen treten per 1. September 2023 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES UETENDORF

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:



Gertrud Mösching-Signer



Anita Röthlisberger